

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

23. Stück, 31.12.1901

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 31. Decbr. 1901.) 23. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. December 1901, betreffend Aufstellung einer Morbiditätsstatistik in den öffentlichen und privaten Heilanstalten.
- N<sup>o</sup> 52. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 28. December 1901, betreffend Abänderung des Gehalts-Regulativ-Gesetzes.

### N<sup>o</sup> 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufstellung einer Morbiditätsstatistik in den öffentlichen und privaten Heilanstalten. Oldenburg, den 27. December 1901.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u., wird im Höchsten Auftrage bestimmt, daß zur Ergänzung der unter'm 28. September 1876 erlassenen Ministerialbekanntmachung, betreffend Aufstellung einer Morbiditätsstatistik in öffentlichen und privaten Heilanstalten, vom 1. Januar 1902 an den in §. 1 der gedachten Bekanntmachung aufgeführten Heilanstalten hinzugehen und zwar

unter a, den allgemeinen Krankenhäusern: die Lungenheilanstalten,

unter b, den Irrenanstalten: die Anstalten für Epileptiker, Idioten, Schwachsinrige und Nervenranke, die Anstalten für Nervenranke jedoch nur insoweit, als in ihnen eine Behandlung der Kranken durch approbirte Nerzte stattfindet.

Oldenburg, den 27. December 1901.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

## N<sup>o</sup>. 52.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gehalts-Regulativ-Gesetzes.

Oldenburg, den 28. December 1901.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

## Artikel 1.

Der Artikel 9 des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Wenn ein Beamter, welcher das Höchstgehalt seiner Stelle bezieht, in eine andere Stelle mit höherem Gehalte versetzt wird und das Anfangsgehalt der neuen Stelle das bisherige Gehalt nicht mindestens um den Zulagenbetrag der neuen Stelle übersteigt, so wird die seit der Verleihung des Höchstgehalts abgelaufene Zeit auf die Frist für die erste Zulage in der neuen Stelle angerechnet. Die erste Zulage mindert sich um den Betrag, um welchen das Anfangsgehalt der neuen Stelle das bisherige Gehalt des Beamten übersteigt.

Diese Bestimmung tritt vom 1. Januar 1901 in Wirksamkeit.

## Artikel 2.

Das dem in Artikel 1 genannten Gesetze beigelegte Gehalts-Regulativ wird, wie folgt, geändert:

1. Zu № 131, 132, 141, 142, 143 wird in der Spalte „Zulagefristen“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
2. Zu № 180 werden in Spalte 3 hinter den Worten „Das Katasterwesen“ folgende Worte nachgefügt:

Die Stelle des Katasterbeamten kann, solange sie mit derjenigen des Weg- und Wasserbaubeamten vereinigt wird, bei der ersten Vakanz auch mit

einem Beamten der Domainenverwaltung besetzt werden.

Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. December 1901.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Tenge.

